Christoph Zwickler, Mitglied der Gemeindevertretung Mühltal

Zur Behandlung in der Sitzung der Gemeindevertretung Mühltal am 11. Oktober 2016 bringe ich unter dem Arbeitstitel

**Öffentliche Bekanntmachungen ergänzend im Internet**

folgenden

**Antrag**

ein:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühltal beschließt, dem Gemeindevorstand der Gemeinde Mühltal aufzugeben, eine Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mühltal auszufertigen. § 6 Absatz 1 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt: "Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich und spätestens zeitgleich mit der Veröffentlichung im Darmstädter Echo auf der Webseite der Gemeinde "www.muehltal.de" einschließlich aller Anlagen i. S. v. Abs. 4 und verbleiben dort dauerhaft." Zu diesem Zweck wird auf der Startseite der Webseite "www.muehltal.de" ein Menüpunkt "Öffentliche Bekanntmachungen" eingerichtet.

Der Antrag soll vor der Sitzung der Gemeindevertretung im Haupt- und Finanzausschuß behandelt werden. Es wird in der Sitzung der Gemeindevertretung namentliche Abstimmung beantragt.

**Begründung**

Problem:

Amtliche Bekanntmachungen haben eine besondere Bedeutung. Sie können etwa Fristen auslösen und neue Zustände beschreiben. Wegen dieser herausgehobenen Funktion hat der hessische Verordnungsgeber für die Veröffentlichung sogar eine gesonderte Verordnung erlassen, die "Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise" (ÖffBekV). Unter Anwendung dieser Verordnung schreibt die Hauptsatzung der Gemeinde Mühltal in § 6 Abs. 1 Satz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen der Gemeinde im Darmstädter Echo vor. Dies ist sicher ein guter Weg, um die Bekanntmachungen rechtssicher zu veröffentlichen. Dennoch sind damit auch Unzulänglichkeiten verbunden. Die Bekanntmachungen müssen insbesondere durch Menschen, welche das Darmstädter Echo nicht täglich lesen, erst aufwendig gesucht werden, sie erscheinen in der Tageszeitung oft nur "versteckt" und sind auch nicht dauerhaft abrufbar.

Lösung:

Viele Kommunen veröffentlichen mit Rücksicht auf die bezeichneten Unzulänglichkeiten ihre Bekanntmachungen zumindest ergänzend im Internet. Die Gemeinde Mühltal sollte diesem guten Beispiel der Bürgerfreundlichkeit folgen.

Die vor der Abstimmung des gleichlautenden Antrages vom 10. Mai 2016 gegebene Zusage der Verwaltung, die öffentlichen Bekanntmachungen, die im Darmstädter Echo erscheinen, auch ohne Satzungszwang im Internet zu veröffentlichen, wurde nicht eingehalten, vgl. z. B. die beigefügte amtliche Bekanntmachung Nr. 92/2016 vom 5. September 2016 u. a. über die teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes am Bahnhof, die am 7. September 2016 auf S. 35 zwar im Darmstädter Echo erschien, nicht aber auf der Webseite der Gemeinde (2 Anlagen). Bei ihrer Abstimmung am 31. Mai 2016 unterlag die Gemeindevertretung somit einem Irrtum, denn sie ging bei ihrer Ablehnung des gleichlautenden Antrages davon aus, daß die Bekanntmachungen auch ohne Satzungsänderung im Internet veröffentlicht würden. Da dies aber nicht erfolgt, ist nunmehr eine dahin zielende Satzungsänderung angezeigt.

Zulässigkeit des Antrages:

Obwohl ein gleichlautender Antrag bereits in der Sitzung der Gemeindevertretung am 31. Mai 2016 abgelehnt wurde, ist der neue Antrag dennoch zulässig. Denn einerseits wurde er damals von einer anderen Antragstellerin eingebracht, der Fraktion FUCHS, andererseits haben sich überdies die Voraussetzungen geändert, unter denen die Ablehnung erfolgte, nämlich die angeblich ohnehin erfolgenden Veröffentlichungen der amtlichen Bekanntmachungen im Internet, die tatsächlich aber nicht vorgenommen werden.

Kosten:

Der Gemeinde Mühltal entstehen außer ganz minimalem Verwaltungsaufwand keine Kosten.

64367 Mühltal, den 20. September 2016

Christoph Zwickler als Gemeindevertreter